

Rathaus - Korrespondenz

HERAUSGEGEBEN VOM MAGISTRAT DER STADT WIEN, MAGISTRATSDIREKTION - PRESSESTELLE

1, RATHAUS, 1. STOCK, TÜR 309 b, 1082 WIEN - TELEPHON: 42 801, KLAPPEN 2232, 2233, 2236

FÜR DEN INHALT VERANTWORTLICH: WILHELM ADAMETZ

Montag, 10. Juli 1967

Blatt 2003

Jugendpsychologie - Jugenderziehung - Jugendfürsorge
=====

Große internationale Tagung in Wien eröffnet

10. Juli (RK) Im Kongreßhaus auf dem Margaretengürtel wurde heute vormittag die Generalversammlung der "Internationalen Vereinigung der Erziehungsgemeinschaften" (F.I.C.E.) eröffnet, an der 250 Delegierte aus 18 Ländern teilnehmen. Gleichzeitig mit der Generalversammlung finden bis 15. Juli Studientage dieser 1948 unter den Auspizien der UNESCO gegründeten Organisation statt. Die Veranstaltung dieses Kongresses liegt in den Händen der "Gesellschaft Österreichischer Kinderdörfer".

Bei der Eröffnung hieß Bürgermeister Bruno Marek die Tagungsteilnehmer namens der Wiener Stadtverwaltung herzlich willkommen. Der Bürgermeister sagte in seiner Begrüßungsrede:

"Als Bürgermeister der Stadt Wien habe ich die Ehre, die Teilnehmer an der Generalversammlung der 'Internationalen Vereinigung der Erziehungsgemeinschaften' herzlich willkommen zu heißen. Ich danke den Veranstaltern im Namen der Stadtverwaltung, daß sie Wien zum Tagungsort dieser für das Wohl unserer Jugend so bedeutsamen Zusammenkunft internationaler Fachleute gewählt haben.

Für alle Probleme, die mit Jugendpsychologie und Jugenderziehung zusammenhängen, werden Sie, meine Damen und Herren, bei uns in Wien stets offene Türen und offene Herzen finden. Wien, die Stadt Siegmund Freuds, Alfred Adlers, August Aichhorns und Charlotte Bühlers, ist stolz darauf, daß die Tradition der

./.

Zwanziger- und dreißigerjahre nach dem zweiten Weltkrieg wieder auflebte und die Kinder- und Jugendpsychologie hier wieder eine Pflege- und Forschungsstätte fand.

Alle unsere Maßnahmen im Bereich der Jugendfürsorge zielen zwar darauf ab, Erziehungsschwierigkeiten und Fehlentwicklungen rechtzeitig vorzubeugen und das Kind tunlichst seiner Familie zu erhalten. Leider scheitern wir jedoch häufiger, als uns lieb ist, an der Ungunst der Verhältnisse, insbesondere wenn ein Elternteil fehlt, und sehen uns gezwungen, das gefährdete Kind zumindest vorübergehend einem Erziehungsheim anzuvertrauen. Dank den Erkenntnissen der modernen Psychologie, Psychiatrie und Pädagogik sind wir heute zum Glück meilenweit von jenem berüchtigten Anstaltsgeist entfernt, der einst zu 'Revolten im Erziehungsheim' führte, die auf Bühne und Filmleinwand auch ihren literarischen Niederschlag fanden. Wir bemühen uns, in unseren Heimen Familienatmosphäre zu schaffen und Erzieherinnen und Erzieher tunlichst so auszuwählen und heranzubilden, daß die ihnen anvertrauten Kinder weder mütterliche Wärme noch das väterliche Vorbild vermissen.

Ich weiß, daß diese Aufgaben nicht einfach sind und daß es noch vieles zu verbessern und zu vervollkommnen gilt. Ich freue mich daher daß wir bei dieser internationalen Tagung voneinander lernen können, daß wir hier in Wien an den Erfahrungen anderer Länder teilnehmen und zum Austausch unsere bescheidenen Erkenntnisse anbieten dürfen. Ich hoffe, daß Ihnen, meine Damen und Herren, auch die Besichtigung unserer städtischen Einrichtungen, unserer Krippen, Heime, Sonderkindergärten und unserer Kinderübernahmestelle, nicht nur einen Begriff über den Umfang unserer Arbeit, sondern vielleicht auch manche Anregung für Ihre eigenen Bestrebungen gibt.

Jedenfalls wünsche ich Ihrer Generalversammlung und Ihren Studententagen einen erfolgreichen und produktiven Verlauf. Darüber hinaus würde ich mich glücklich schätzen, wenn Sie Ihre freie Zeit zur Erholung und Entspannung in unserem schönen Wien benutzen, dessen ausgeglichene, harmonische und heitere Grundstimmung sozusagen den Idealfall einer familiären Atmosphäre bildet, nach der wir alle so sehr suchen."

Heimerziehung in Österreich

Anschließend hielt Wohlfahrtsstadträtin Maria Jacobi das Grundsatzreferat zum Thema "Heimerziehung in Österreich". Die Stadträtin führte aus:

"Das Problem der Erziehung junger Menschen gab es zu allen Zeiten und in jedem Land, und zu allen Zeiten und in allen Sozietäten ist die Sorge um die Jugend eines der zentralen Anliegen - wenn auch die Mittel zur Erreichung eines geordneten Hineinwachsens der jungen Menschen in die Gesellschaft der Erwachsenen einigermaßen unterschiedlich sein mögen. Aber wenn auch Tradition und Staatsform Differenzierungen ergeben, so war und ist allen Staatsformen ein Ziel gemeinsam, nämlich: die Förderung der Familie als die am stärksten prägende Kraft. Das gilt heute in unserer technisierten Zeit vielleicht ganz besonders. Die Familie ist die erste Gemeinschaft, die das Kind erlebt. Von diesem seinem Erleben, so wissen wir, hängt es weitestgehend ab, wie es sich später der großen Gemeinschaft gegenüber verhält.

Es wird daher immer eine der Hauptaufgaben - auch der Jugendfürsorge - sein, der Familie bei ihrer erzieherischen Aufgabe helfend zur Verfügung zu stehen, und mit großer Freude können wir in Wien feststellen, daß immer mehr verantwortungsbewußte Eltern von unseren Beratungsstellen Gebrauch machen, wenn sie, die im Leben oft sehr erfolgreich sind, plötzlich bei der Bewältigung dieser Aufgabe Schiffbruch erleiden.

Nun gibt es viele Kinder beziehungsweise Jugendliche, die dauernd oder zeitweilig getrennt von ihren Eltern leben müssen. Und es ist das Ziel dieser Tagung, einen wesentlichen Beitrag zur Diskussion über Heimerziehung zu leisten.

Dem scheinen sich zunächst keinerlei Schwierigkeiten in den Weg zu stellen, vermeinen wir doch zu wissen, welches der Umfang und die Tiefe jenes pädagogischen, rechtlichen und organisatorischen Komplexes ist, den wir mit dem Wort 'Heimerziehung' kennzeichnen. Geht man jedoch methodisch an eine solche Diskussion heran, hat man zunächst überrascht zu verzeichnen, daß sich dieser Komplex 'Heimerziehung' nur sehr vage hinter der allgemeinen Organisation der öffentlichen Verwaltung, der Verbände der Religionsgemeinschaften oder privater Organisationen und Einzelpersonen sichtbar machen läßt.

Es gibt leider keine exakte Zahl, die angibt, wieviele Kinder beziehungsweise Jugendliche in österreichischen Heimen - um zunächst bei diesem allgemeinen Begriff zu bleiben - leben und dort die für ihr künftiges Leben oft entscheidende Prägung erfahren.

58.000 Kinder und Jugendliche in Heimen

Eine offiziöse Ziffer, die die österreichische Unterrichtsverwaltung publizierte, nennt eine Zahl von 800 Heimen, in denen zirka 70.000 Kinder und Jugendliche den pädagogischen Bemühungen ihrer Erzieher überantwortet seien. Ein 'Österreichisches Internatsverzeichnis' aus dem Jahre 1963 mit dem Untertitel 'Ein beratender Leitfaden für Eltern und Erziehungsbefugte' von Otto Timp und Margarete Sonnleitner registriert dagegen nur 670 Einrichtungen geordnet und gruppiert nach der Gliederung Österreichs in neun Bundesländer.

Diese Zahl stimmt im großen und ganzen mit dem überein, was die Ämter der Landesregierungen der österreichischen Bundesländer in ihren 'Heimverzeichnissen' zusammengetragen haben. In diesen wie auch im Verzeichnis von Timp und Sonnleitner sind die sogenannten 'Erholungsheime' nicht berücksichtigt. Und zwar mit Recht, da die Einrichtung der Erholungsheime nur der psychischen und physischen Stärkung der Heranwachsenden dient, wobei der Aufenthalt in der Regel auf zwei bis acht Wochen beschränkt bleibt.

Bringt man die 670 Heime mit der vom Unterrichtsministerium genannten Zahl von 800 für 70.000 in eine Relation, so ergibt sich, daß in österreichischen Heimen mehr als 58.000 Minderjährige betreut werden. Das sind rund 4,5 Prozent der österreichischen Jugend bis zum 18. Lebensjahr.

Welche soziale, kulturelle und pädagogische Bedeutung hat nun diese Tatsache?

Im ersten Augenblick mag dieser Prozentsatz nicht sehr eindrucksvoll scheinen. Wenn wir jedoch überlegen, daß von etwa 10.000 Heimplätzen nur kanppe 1.000 für Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres vorgesehen sind und die Kinder- resp. Schülerheime daher besonders Kindern und Jugendlichen vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr - also manchesmal für die ganze Schulzeit - dienen, wobei auch die Gruppe der in Heimen lebenden berufstätigen Jugend relativ klein ist, so wird offenbar, daß die Heimerziehung für jene Gruppe unserer Jugend von besonderer Bedeutung ist.

Gemeinschaftserleben und die Fähigkeit, in relativ unübersichtlichen sozialen Zusammenhängen zurechtzukommen, sind für diese Jugend ungemein anregend und fördernd. Die Fähigkeit solcher Menschen, soziale Beziehungen zu verstehen und planvoll zu realisieren, wird dadurch entscheidend geprägt, und zwar auch dann geprägt - um nicht zu sagen trotzdem -, wenn diese Prägungsabsicht nicht das deklarierte Ziel der überwiegenden Zahl der Schüler-Internate ist.

Die Bedeutung der Schüler-Internate aber darf nicht nur nach ihrer gesetzlich formulierten Zielsetzung - nämlich in erster Linie den Schulbesuch zu ermöglichen - begriffen werden. Sicher ist, daß dies ihre schulorganisatorische Funktion ist. Wenn jedoch das Verhältnis der Zeit, die der Schüler dem Unterricht zu widmen hat, zur Zahl jener Stunden, die er im Heimbereich erlebt, betrachtet wird, so muß wohl nicht ausdrücklich gesagt werden, daß ein solches Verhältnis zugunsten des Heimes pädagogisch sehr bedeutungsvoll ist.

Die Aufteilung der 670 Internate auf die Bundesländer zeigt, daß jene Länder mit einem relativ dichten Schulnetz anteilmäßig weitaus mehr Heime haben, als ihrem Anteil zu dem Heranwachsenden entspricht. Dies gilt für Niederösterreich, für Salzburg, für Kärnten und für Tirol und hängt natürlich mit der Struktur der einzelnen Länder zusammen.

Besonders kraß ist das Mißverhältnis etwa im Burgenland, das zwar vier Prozent der Heranwachsenden aufweist, jedoch nicht einmal drei Prozent der gesamt-österreichischen Internate. Nicht charakteristisch ist hingegen die Situation in Wien, wo zwar 16,6 Prozent der Heranwachsenden Österreichs leben, jedoch nur 15,4 Prozent der Heimeinrichtungen gelegen sind. Hier spielt die städtische Siedlungsform und die überaus große Verkehrsdichte eine sehr große Rolle. Es leben auch in den Wiener Internaten überwiegend Schüler aus den Bundesländern.

Eine der Merkwürdigkeiten der österreichisch-politischen und Verwaltungsrealität liegt darin, daß es für diesen gewiß bedeutenden sozialpädagogischen Bereich erst seit 1962 eine einheitliche und grundlegende gesetzliche Fundierung gibt. Erst das

Schulorganisationsgesetz prägt den Begriff des Schülerheimes, obwohl auch weiterhin der pädagogische Charakter des Schülerheimwesens gegenüber der organisatorischen Aufgabe vernachlässigt wird. Die Zuordnung der Aufsichtskompetenz in die Agende der Unterrichtsverwaltung charakterisiert treffend diese Tatsache. Es muß hier kritisch vermerkt werden, daß ein relativ junges und modernes Gesetz ein Verwaltungsklischee zur Interpretation einer im Grunde genommenen pädagogischen Situation heranzieht.

Als sozial-pädagogische Einrichtung an und für sich gelten heute in Österreich nur die Einrichtungen der Jugendwohlfahrtspflege, also der Fürsorge im engeren Sinne. Die Grenze zwischen dem Begriff des Pflegekinderheimes und des Schülerheimes ist nicht scharf gezogen. Daraus ergeben sich Zweifelsfragen, wem die Zuständigkeit zur Durchführung der gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Pflegekinder- und Schülerheime zukommt.

Ein weiterer Fortschritt des Schulgesetzes von 1962 besteht jedoch auch in der rechtlichen Fundierung einer einheitlichen Ausbildung der Erzieher in Österreich. Damit ist für das österreichische ~~Feinerziehungswesen~~ die Chance gewonnen worden, daß in Österreich im Laufe der kommenden Jahre nur Menschen wirken werden, die nach einheitlichen, pädagogischen Richtlinien für eine Sache ausgebildet werden, die ihrem Wesen nach pädagogisch: eine Einheit bildet. Nämlich sowohl für die Schülerheime als auch für die Heime der Jugendwohlfahrtspflege, die zum engeren Bereich der Sozialarbeit in Österreich gehören und die wir in der Regel mit einem leider diskreditierten Begriff 'Erziehungsheime' kennzeichnen.

Diese Gruppe von Heimeinrichtungen ist weitaus früher und weitaus intensiver im Mittelpunkt rechtspolitischer und pädagogischer Betrachtungen gestanden, als die Schülerheime, obzwar letztere-- geschichtlich gesehen - weit länger, das heißt zumindest seit es Universitäten gibt, bestehen.

Die Pflegekinderheime

Die heutigen Pflegekinderheime sind zum Teil in einer Gründungswelle in den Jahren nach dem Ende des ersten Weltkrieges entstanden und haben ihre Funktion im Rahmen eines sozialpolitischen Konzeptes

bis in die letzten Jahre hinein vorzüglich erfüllt. Das Auftauchen neuer sozialbedürftiger Gruppen beziehungsweise das Ansteigen ihrer Bedeutung für die Sozialarbeit in den Heimen hat uns veranlaßt, zu beginnen, die Struktur des Pflegeheimwesens zu verändern und bestimmte Heimtypen stärker zu forcieren. Selbstverständlich hat auch ein gewisser Wandel in der Theorie der Heimerziehung - vor allem in Heilpädagogik und Psychologie - zur Revision einiger hergebrachter Vorstellungen geführt.

Zunächst darf ich aber die rechtliche Situation etwas erläutern, besteht doch zunächst schon im formellen ein gravierender Unterschied zwischen Schüler- und Pflegekinder- oder Erziehungsheim darin, daß die Aufnahme ins Pflegekinderheim sehr häufig erst dann vollzogen wird, wenn vorher bestimmte individuelle Rechte - meistens unter Zuhilfenahme der Gerichte - ausgesetzt werden.

Die grundlegenden Vorschriften über das Pflegeheimwesen stehen im Jugendwohlfahrtsgesetz aus dem Jahre 1954 und in den entsprechenden Ausführungsgesetzen der Bundesländer. Es ist der Österreichischen Bundesverfassung eigen, daß Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge zwar in der Erlassung von Grundsätzen Bundesangelegenheit ist, daß jedoch die neun Bundesländer die Ausführungsgesetze zu erlassen und diese dann auch zu vollziehen haben.

Das oberste Prinzip des Österreichischen Jugendwohlfahrtsrechtes ist die gesetzliche Garantie einer geordneten körperlichen, geistigen, seelischen und sittlichen Entwicklung aller Minderjährigen in unserem Lande. Dieses Prinzip rechtfertigt gemeinsam mit seiner praktischen Durchführung die allgemeine Feststellung, daß allen Minderjährigen in unserem Lande kraft Gesetzes ein unverzichtbares Recht auf Förderung und Sicherung ihrer geordneten Entwicklung zusteht.

Es gibt keinen Minderjährigen in diesem Lande, der zur Sicherung seiner geordneten Entwicklung auf Almosen und Gnadengaben hochherziger Mildtätigkeit angewiesen ist. Seien seine Lebensumstände durch den Tod seiner Eltern oder durch deren Versagen in der Ausübung ihrer Erziehungspflicht zunächst auch noch so beeinträchtigt, er hat immer einen rechtlichen Anspruch auf die volle Hilfe der Gemeinschaft in Form der öffentlichen Jugendfürsorge, und diese Hilfe wird auch in allen Fällen gewährt. Selbstverständlich ist dieser Anspruch eines Minderjährigen auch dann zu realisieren, wenn der Minderjährige nicht österreichischer Staatsbürger ist, aber hier lebt. Eine weitere grundlegende Bestimmung des Jugendwohlfahrtsgesetzes verpflichtet die Bundesländer, eigene Jugendämter einzurichten. Schwerpunkt der Jugendamtsarbeit ist die Rechts- und Erziehungsfürsorge, und ohne Zweifel ist die Heimerziehung als Teil der Erziehungsfürsorge ihr wirksamster.

In den Jahren nach 1918 entstand eine systematisch ziemlich vollständige Sozialgesetzgebung, die der öffentlichen Verwaltung, wie bereits erwähnt, die Schaffung entsprechender Jugendwohlfahrtsheime auferlegte. Trotzdem ist der Anteil von Pflegekinderheimen, die von nicht-öffentlichen Stellen geführt werden, unter diesem Aspekt gesehen, relativ hoch: Von 127 Pflegekinderheimen, sind 56 Teil der öffentlichen Wohlfahrtsverwaltung, während 43 von Religionsgesellschaften oder kirchlich nahestehenden Organisationen und 28 von Vereinen oder Privatpersonen geführt werden. Dazu kommen noch 39 Heime für Sondererziehung, von denen zehn von den Religionsgesellschaften und sieben von privater Seite geführt werden.

Erwähnt müssen in diesem Zusammenhang auch die Kinderdörfer werden, die sich zwar in ihrer pädagogischen Ideologie nicht als Heime im langläufigen Sinne auffassen, jedoch ihrer sozialpädagogischen Funktion nach zweifellos hierher gehören. So gehören der Gruppe SOS-Kinderdörfer neun, anderen Gruppen sieben an. Von letzteren sind hier besonders hervorzuheben das Anton Afritsch-Kinderdorf in Steinberg bei Graz für besonders begabte Kinder, ein weiteres Kinderdorf, das in Pötsching in Kürze eröffnet und dem gleichen Zweck dienen wird und die Kinderdörfer der Caritas für schwach befähigte und behinderte Kinder.

Pflegefamilien

Jede Übernahme eines Kindes in fremde Pflege bedarf der Genehmigung durch die Jugendfürsorgebehörden, ausgenommen jene Pflegeplätze, die bei den engsten Verwandten der Minderjährigen bestehen und ausgenommen die Unterbringung in jene Heime, die als Schülerheime unter Aufsicht der Unterrichtsbehörden stehen.

Die Pflegebewilligung kann in zweierlei Formen erteilt werden, nämlich bei einzelnen Pflegekindern in Form der einzelnen Pflegebewilligung und bei Pflegekinderheimen durch die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb derartiger Heime.

Ihr geht eine sorgfältige Überprüfung der Eignung und der Motive voraus und ihr folgt die regelmäßige Überwachung, ob die Eignung auch weiterhin bestehen bleibt.

Die Unterbringung all jener Minderjährigen, denen das Elternhaus fehlt und bei denen keine besonderen Erziehungsmaßnahmen notwendig sind, in geeigneten Familien ist wohl die bei weitem günstigste und begrüßenswerteste. Wir können auch mit Genugtuung feststellen, daß sich durch die von Zeit zu Zeit vorgenommenen Appelle an die Öffentlichkeit immer wieder Familien bereiterklären, ein Pflegekind zu übernehmen.

Selbstverständlich übernehmen die Träger der öffentlichen Jugendfürsorge die Kosten, die sich aus der Übernahme eines Pflegekindes ergeben, in Form von monatlichen Pflegegeldern.

Ist die Übernahme eines Kindes in fremde Pflege notwendig, werden sie zum Beispiel in Wien in unserer Kinderübernehmestelle zunächst kurzfristig untergebracht und beobachtet. Von einem Team hochqualifizierter Fachkräfte wird dann festgestellt, welche Unterbringung für das betreffende Kind die geeignetste wäre: die Unterbringung als einzelnes Pflegekind in einer fremden Familie oder die Unterbringung in einer der von der Stadt Wien eingerichteten 33 Großpflegsfamilien oder in ein bestimmtes Heim oder Kinderdorf.

Neben dieser im wesentlichen doch nur die Nestwärme vermittelnden Leistung der Jugendfürsorge bestehen noch die Erziehungsmaßnahmen für jene Minderjährigen, die wir mit dem Wort 'schwierig' bezeichnen, sei es, daß diese Schwierigkeit entstand, weil es dem Minderjährigen in seiner bisherigen Umgebung an der nötigen Erziehung fehlte oder ihre Ursache darin hat, daß er mit oder ohne Verschulden der Erziehungsberechtigten der Gefahr der Verwahrlosung preisgegeben ist. Diesen Minderjährigen gilt unsere besondere Aufmerksamkeit. Allerdings wird unsere Arbeit mit diesen jungen Menschen oft dadurch erschwert, daß die Eltern und Erziehungsberechtigten mit den in Aussicht genommenen Leistungen der Jugendwohlfahrtspflege oft nicht einverstanden sind und diesen erheblichen Widerstand entgegensetzen.

Öffentliche Erziehung

Nun entspricht es unseren kulturellen Gepflogenheiten, daß das Gesetz zunächst feststellt, daß das Einverständnis der Erziehungsberechtigten für Maßnahmen der öffentlichen Erziehung erreicht werden solle. Ist aber eine solche Zustimmung nicht zu erreichen, sind Maßnahmen zu setzen, die gegen den Willen der Erziehungsberechtigten vom Vormundschaftsgericht angeordnet werden, wobei das Jugendwohlfahrtsgesetz es den Behörden zur Pflicht macht, jeweils jenes Erziehungsmittel auszuwählen, das dem Minderjährigen die nach seinen Bedürfnissen bestmögliche Förderung sichert und gleichzeitig den geringsten Eingriff in sein Freiheitsrecht und in die Erziehungsrechte seiner Angehörigen darstellt.

Wir kennen hier die rechtlichen Formen der freiwilligen Erziehungshilfe, der gerichtlichen Erziehungshilfe, der gerichtlichen Erziehungsaufsicht und als umfassendste Maßnahme der öffentlichen Ersatzerziehung die Fürsorgeerziehung.

Das Kriterium für die Maßnahmen der öffentlichen Erziehung ist der Begriff der Verwahrlosung. Die Maßnahmen der freiwilligen Erziehungshilfe und der gerichtlichen Erziehungshilfe dienen der Verhütung der Verwahrlosung, haben also vorbeugenden Charakter. Hingegen sind Erziehungsaufsicht und Fürsorgeerziehung Maßnahmen zur Beseitigung eines bereits bestehenden Verwahrlosungszustandes.

Die freiwillige Erziehungshilfe umfaßt Aktivitäten wie Erziehungsberatung, Einweisung in ein Kindertagesheim (Kindergarten oder Hort), Unterbringung in einer Pflegefamilie oder vorübergehende Unterbringung in einem Erholungsheim und - für unsere Betrachtungen wesentlich: in ein Kinder- oder Jugendheim. Diese Hilfen werden entweder vom Erziehungsberechtigten beantragt oder von der Jugendamtsbehörde mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten gewährt. Entschieden wird die Art der anzuwendenden Maßnahme vom Jugendamtsleiter, der für seine Entscheidung das Gutachten des Erziehungsberaters heranzieht.

Gerichtliche Erziehungshilfe besteht inhaltlich aus denselben Maßnahmen, jedoch wirkt hier das Gericht mit, weil die Erziehungsberechtigten die Zustimmung für diese Maßnahme verweigern. Pädagogisch gesehen handelt es sich also nur um eine

formelle Entscheidung. Häufig wird aber auch freiwillige Erziehungshilfe umgewandelt, wenn die Erziehungsberechtigten - zum Beispiel eine bereits eingeleitete Maßnahme, etwa aus finanziellen Gründen, zum Nachteil des Heranwachsenden abbrechen wollen.

Die Erziehungsaufsicht soll der Beseitigung einer bereits bestehenden Verwahrlosung dienen. Konkret geschieht dies so, daß die Fürsorgerin den Heranwachsenden, der in seiner gewohnten Umgebung, also im Elternhaus bleibt, entsprechend betreut. Da diese Betreuung einen Eingriff von außen, das heißt also eine Beschränkung der Rechte der Familie darstellt, muß sie vom Vormundschaftsgericht angeordnet werden.

Die Fürsorgeerziehung geht nun einen Schritt weiter, und da es sich dabei um den schwersten Eingriff in die Freiheit und in die Erziehungsrechte handelt, kann sie nur auf Grund einer gerichtlichen Anordnung erfolgen, also auch wenn die Erziehungsberechtigten mit der Fürsorgeerziehung einverstanden wären. Das Gesetz sieht aber auch vor, daß Fürsorgeerziehung nur vorläufig oder zur Feststellung, ob ihre Voraussetzungen tatsächlich vorliegen, befristet angeordnet wird. Die vom Gericht angeordnete Maßnahme besteht in der Unterbringung in einem Heim oder in einer fremden Familie. Auch hier, wie bei der Familienaufsicht, liegt bereits effektive Verwahrlosung vor. Das Gericht trifft nur die formelle Entscheidung. Die konkrete Maßnahme, ob Heim oder Unterbringung in einer fremden Familie, wird von den Jugendämtern getroffen. Ausdrücklich heißt es, daß die Fürsorgeerziehung nach pädagogischen Grundsätzen durchzuführen ist, und das Gesetz zählt auch die Voraussetzungen auf, unter denen Fürsorgeerziehung angeordnet werden darf.

Es muß also feststehen, daß die geistige, seelische oder sittliche Verwahrlosung des Minderjährigen bereits vorhanden ist und daß er noch nicht das 19. Lebensjahr vollendet hat. Nur in besonders gelagerten Fällen kann Fürsorgeerziehung bis zum 21. Lebensjahr verlängert werden. Das dritte und entscheidende Kriterium für die Anordnung der Fürsorgeerziehung besteht darin, daß die Aussicht auf einen Erziehungserfolg vorliegen muß.

Seit dem Jahre 1961 gibt es auch nach der Neufassung des Jugendgerichtsgesetzes die Möglichkeit, einen Jugendlichen in die Fürsorgeerziehung einzuweisen, wenn eine der Ursachen für eine strafbare Handlung, die von ihm begangen wurde, offensichtlich in mangelhafter Erziehung gelegen ist. In diesem Fall wird die Anordnung der Fürsorgeerziehung aber nur dann ausgesprochen, wenn die Freiheitsstrafe einen Monat nicht übersteigt.

Für die Dauer der Fürsorgeerziehung ist das Erziehungsrecht der Eltern oder anderer erziehungsberechtigter Personen ausgesetzt und den Jugendbehörden übertragen. Dadurch wird der Behörde beziehungsweise der Leitung des Fürsorgeerziehungsheimes ein großer Spielraum für pädagogische Maßnahmen eingeräumt.

Zur Durchführung der Fürsorgeerziehung haben die Länder eigene unterschiedlich organisierte Heime geschaffen, in denen bestausgebildete Erzieher wirken und versuchen, diesen jungen Menschen den Weg zu weisen, der sie zu positiven Mitgliedern der Gesellschaft macht.

Es ist generell vorgesorgt, daß den Minderjährigen in den Fürsorgeerziehungsheimen Berufsausbildung gewährt wird, und von Seiten der Jugendfürsorgebehörden wird alles vorgesorgt, um jede Diffamierung der Fürsorgezöglinge im späteren Berufsleben zu vermeiden. Besonderes Augenmerk wird auch der Freizeitgestaltung gewidmet, mit dem Ziel, die jungen Menschen an Freizeitgewohnheiten zu binden, die ihnen persönlich die Voraussetzungen geben, einen bestimmten Standard für ihr weiteres Leben anzustreben. Die Freizeitaktivitäten erhalten so eine wichtige sozialpädagogische Funktion.

Ein weiteres, geradezu naturrechtliches Gebot für alle in der gesamten Heimfürsorge Tätigen muß es sein und bleiben, die Beziehung zwischen dem Elternhaus eines Minderjährigen und diesen selbst nach Möglichkeit nicht dauernd zu verschütten, sondern sie, wo immer es geht, behutsam aufrechtzuhalten oder wiederherzustellen und in ihrem Bestand zu sichern.

Wohlstandsgefährdung, Wohlstandsverwahrlosung

Nun noch ein Wort zur Struktur unserer Heime für Kinder und Jugendliche, die natürlich einem steten Wandel unterliegt. Leider

fehlt hier auch eine gesamt-österreichische Übersicht, und ich kann nur die Zahl, die für den Bereich der Stadt Wien, die immerhin ein Viertel der Gesamtbevölkerung repräsentiert, nennen.

Die traditionelle Bezeichnung 'Waisenheime' ist nach unserer Statistik seit Jahrzehnten ohne jede Basis. Von den 2.317 neu in die Pflege der Stadt Wien übernommenen Kindern und Jugendlichen des Jahres 1965 waren zum Beispiel nur zehn Doppelwaisen.

Auch die Phase der Heimerziehung, daß die vom Schicksal benachteiligten Kinder in den Heimen nur 'pflegerisch betreut', also gekleidet und ernährt werden, haben wir - so wie Sie in Ihren Ländern - überwunden. Der materielle Notstand ist heute auch kaum mehr ein Grund für eine Heimeinweisung. Die weitaus größte Gruppe der Überstellungsgründe ist die der 'Gefährdungen' in sittlicher und psychischer Hinsicht. Sie ist ständig im Ansteigen begriffen und machte für das Jahr 1965 drei Fünftel der Überstellungsgründe aus. In dieser Gruppe sind vor allem jene Merkmale vertreten, die wir mit dem Begriff der 'Wohlstandsgefährdung' kennzeichnen. Die Zahl dieser Fälle in Wien ist zum Beispiel seit dem Jahre 1961 von 441 auf 970 im Jahre 1965 gestiegen. Dagegen ist die Zahl der sogenannten 'Wohlstandsverwahrlosung', der die Sozialarbeit in einer Gesellschaft ohne Versorgungsschwierigkeiten gegenübersteht, gesunken. So hatten wir 1958 663 derartige Verwahrlosungen zu verzeichnen, die jedoch bis zum Jahre 1965 auf 208 gesunken sind.

Diese beiden Zahlen zeigen, daß es unserer Jugendfürsorge gelungen ist, rechtzeitig, das heißt in den meisten Fällen vorbeugend schon im Status der Gefährdung einzugreifen.

Aber aus welcher Ursache immer die Kinder in ein Heim aufgenommen werden müssen, die Trennung von der Familie bedeutet für sie zunächst eine starke Irritierung. Die Gefühle der Sicherheit und Zugehörigkeit sind gestört, wenn nicht entwurzelt. So hat das Heim als erste Aufgabe ein Zugehörigkeitsgefühl - mindestens teilweise - aufzubauen und damit langsam wieder dem Kind die Sicherheit zu geben. Wir verlangen auch, daß die Heime so geführt werden, daß die Kinder nicht der Idee unterliegen, sie seien eine 'Spezialgruppe', sie gehören einer 'Sondergemeinschaft' einer von der Gesellschaft abgesonderten Gemeinschaft - an.

Wenn Sie wollen, kann man diese Forderung auch als eine eminent politische betrachten, weil niemand sich das Recht anmaßen darf, einen Menschen in eine Außenseiterposition zu drängen.

Das Heim kann und soll nur Brücke sein von der Situation, die zur Heimeinweisung geführt hat und die wieder in die Familie zurückführt.

Eine neue Aufgabe, die den Wandel der Struktur der Heime heute besonders beeinflusst, ist die Erziehung des behinderten Kindes und Jugendlichen, die immer stärker akzentuiert wird. Hier besteht ein besonders gutes Zusammenwirken von Jugendwohlfahrt und Schulbehörde. Und ich darf hier darauf verweisen, daß wir in Österreich und besonders in Wien über ein ausgezeichnetes System von Sonderschulen verfügen, um so dem Problem der Erziehung gestörter oder behinderter Kinder gerecht zu werden.

In Ergänzung zu den Sonderschuleinrichtungen bauen die Träger der öffentlichen Fürsorge auch die Betreuung des Behinderten immer mehr aus.

Die Stadt Wien hat soeben ein modernes Behindertenzentrum fertiggestellt und vor zwei Jahren in Mauer für 100 Minderjährige ein allen Anforderungen der Heilpädagogik und Medizin entsprechendes Heim, das Dr. Adolf Lorenz-Heim, für diese Gruppe der Heranwachsenden seiner Bestimmung übergeben. Diese Heime dienen der Familie als Ergänzung beziehungsweise Ersatz für Aufgaben, die von der Familie nicht nur wirtschaftlich, sondern auch in ihrer menschlichen Problematik nicht bewältigt werden können.

Täglich neu beginnen

Insgesamt hat die Stadt Wien - und hier muß wieder die Zahl dieses Bundeslandes für ganz Österreich stehen - mehr als 5.400 Kinder und Jugendliche in Obhut. Davon sind mehr als 4.000 in Heimen untergebracht und rund 1.200 bei Pflegeeltern.

Unser Bestreben muß es sein, auch in Zukunft unsere Heime möglichst zu differenzieren, um jedem Kind eine ihm adäquate Umgebung zu sichern.

Die Differenzierung der verschiedenen Heimtypen wäre in enger Zusammenarbeit mit den übrigen Trägern der öffentlichen und privaten Fürsorge ständig neu zu überdenken und die entsprechenden Konsequenzen aus diesen Überlegungen zu ziehen. Dieses Überdenken der Situation der Heimerziehung in Österreich muß für das gesamte Heimsystem, sowohl das der Schülerheime als auch das des Pflegekinderwesens umfassen und als permanente Selbstbesinnung gefordert werden. Umfang und auch pädagogische Bedeutung des Heimwesens für die heranwachsende Jugend unseres Landes machen dies zu einer moralischen, aber auch zu einer politischen Pflicht.

Unsere Arbeit bedeutet, täglich 'neu zu beginnen', denn es ist uns das wertvollste Gut anvertraut, das eine Gemeinschaft besitzt: junge Menschen, besonders jene in Grenzsituationen des Lebens.

Zurzeit sind wir bestrebt, das Jugendfürsorgerecht neu zu fassen, und wir stehen vor vielen offenen Fragen, besonders auf dem Gebiete der Heimerziehung.

Mehr als 58.000 Kinder, wie eingangs erwähnt, sind außerhalb ihrer Familie ihren Erziehern überantwortet. Wenn wir außerdem bedenken, daß zum Beispiel allein in Wien noch zusätzlich täglich mehr als 21.000 Klein- und Schulkinder der Obhut der Kindertagesheime, also einem Kindergarten oder Hort anvertraut sind, ergibt sich ein wahrhaft imponierender Eindruck davon, welche Aufgabe und welche Bedeutung bis in das Schicksal tausender Familien hinein das System der sozialpädagogischen Einrichtungen unseres Landes erlangt hat."

Am Nachmittag stehen heute folgende drei Referate auf dem Tagungsprogramm: Senatsrat Dr. Ernst Kothbauer vom Jugendamt der Stadt Wien spricht über "Probleme der Differenzierung der Heime", Direktor Friedrich Dietl vom Bundesinstitut für Heimerziehung in Baden bei Wien beschäftigt sich mit dem Thema "Ausbildung und Status der Erzieher" und Univ.-Dozent Hofrat Dr. Karl Birzele, der Vorstand des Anton Afritsch-Kinderdorfes in Graz, referiert über "Persönlichkeitsbildung durch Heimerziehung".

Für heute abend sind die Kongreßteilnehmer zu einem Empfang der Stadt Wien in den Wappensälen des Rathauses geladen. Vizebürgermeister Felix Slavik wird die Gäste in Vertretung des Bürgermeisters begrüßen.

Für morgen stehen Heimbesuche und Stadtrundfahrten auf dem Tagungsprogramm.

Amerikanische Deutsch-Lehrer im Wiener Rathaus
=====

10. Juli (RK) Stadtschulratspräsident Dr. Max Neugebauer hieß heute vormittag in Vertretung des Bürgermeisters eine Gruppe von 80 amerikanischen Mittelschullehrern, die in ihrer Heimat Deutsch-Unterricht erteilen, bei einem Empfang der Stadt Wien in den Wappensälen des Rathauses herzlich willkommen. Die amerikanischen Germanisten nehmen an einem Seminar teil, das vom US-Unterrichtsministerium gegenwärtig in München durchgeführt wird. Im Rahmen des Seminarprogramms unternahmen die Lehrer nun eine fünftätige Studienreise nach Wien. Bereits in vergangenen Jahr konnte der Stadtschulratspräsident eine Gruppe von amerikanischen Deutsch-Lehrern in Wien begrüßen, die gleichfalls an einem Seminar in München teilgenommen hatten.

- - -

Preisgünstige Gemüse- und Obstsorten
=====

10. Juli (RK) Das Marktamt der Stadt Wien teilt mit: Heute waren auf den Wiener Märkten folgende Gemüse- und Obstsorten besonders preisgünstig:

Gemüse: Gurken 6 bis 10 S, Tomaten 8 S je Kilogramm, Karfiol 1.50 bis 6 S je Stück.

Obst: Kirschen 6 bis 11 S, Marillen 6 bis 9 S, Pfirsiche 6 bis 10 S je Kilogramm.

- - -

Rathaus-Archiv bis 16. August geschlossen
=====

10. Juli (RK) Der Benützerraum des Archivs der Stadt Wien bleibt wegen dringend notwendig gewordener Renovierungsarbeiten bis einschließlich 16. August für jeden Parteienverkehr geschlossen.

- - -

Rinderhauptmarkt vom 10. Juli
=====

10. Juli (RK) Unverkauft vom Vormarkt: 0. Neuzufuhren Inland: 55 Ochsen, 248 Stiere, 262 Kühe, 94 Kalbinnen, Summe 659. Gesamtauftrieb: dasselbe. Verkauft wurde alles.

Preise: Ochsen 13 bis 15.30 S, extrem 15.60 bis 16 S (7), Stiere 12.80 bis 15.80 S, extrem 16 S (3), Kühe 10.10 bis 13 S, extrem 13.50 bis 13.80 S (2), Kalbinnen 13 bis 15 S, extrem 15.20 bis 15.30 S (4), Beinlvieh Kühe 9.60 S, Ochsen und Kalbinnen 10 bis 12.90 S.

Der Durchschnittspreis ermäßigte sich bei Ochsen um 19 Groschen, bei Stieren um 7 Groschen und erhöhte sich bei Kühen um 18 Groschen und bei Kalbinnen um 24 Groschen je Kilogramm. Die Durchschnittspreise einschließlich Beinlvieh betragen: Ochsen 14.20 S, Stiere 14.86 S, Kühe 11.73 S, Kalbinnen 13.99 S, Beinlvieh verteuerte sich bis zu 100 Groschen je Kilogramm.

- - -

Der Bürgermeister von Delhi beim Wiener Stadtoberhaupt
=====

10. Juli (RK) Seinen Wiener "Amtskollegen", Bürgermeister Bruno Marek, besuchte heute mittag das Stadtoberhaupt von Delhi, Hansraj Gupta, der sich gegenwärtig auf einige Tage in Wien aufhält, um die wirtschaftlichen Kontakte zwischen Österreich und Indien zu intensivieren. Bürgermeister Gupta ist nämlich auch der Präsident der "All-India Manufacturer's Organisation", die Anfang kommenden Jahres die Indische Internationale Handels- und Industrie-Messe veranstaltet. Sie findet vom 12. Jänner bis 17. Februar 1968 zum erstenmal in Madras, der großen Industrie- und Hafenstadt in Südindien, statt.

Bürgermeister Marek hieß seinen Gast und dessen Begleiter, einen Vertreter der indischen Botschaft in Wien, im Rathaus herzlich willkommen. Man unterhielt sich eingehend über verschiedene kommunale Probleme, im besonderen über Wohnbaufragen, für die Bürgermeister Gupta großes Interesse zeigte. Ebenso interessiert zeigte sich der Gast auch an der Verwaltung der Stadt Wien und im speziellen an den Agenden des Wiener Bürgermeisters. Interessant ist in diesem Zusammenhang, daß der Bürgermeister von Delhi seine Funktion nicht hauptamtlich ausübt. Die Stadtverwaltung plant aber jetzt, das Bürgermeisteramt hauptamtlich führen zu lassen.

Zur Erinnerung an seinen Wien-Besuch erhielt Bürgermeister Gupta vom Wiener Stadtoberhaupt einen Abdruck des ältesten erhaltenen Stadtsiegels von Wien überreicht. Anschließend trug sich der Gast in das Gästebuch des Bürgermeisters ein.

- - -